

# Lizenzvertrag SPLG-Grouper SPL23 für das Datenjahr 2019

Der SPLG-Grouper SPL23 für das Datenjahr 2019 steht kostenfrei für Kantone, Spitäler und andere interessierte Institutionen (nachfolgende «Lizenznehmer») für Arbeiten im Zusammenhang mit der Spitalplanung 2023 zur Verfügung.

Durch die Verwendung werden die folgenden Lizenzbestimmungen akzeptiert.

## 1. Lizenzmaterial

- 1.1. Die Gesundheitsdirektion Zürich (nachfolgend «GDZH») überlässt dem Lizenznehmer unter dieser Einzellizenz das Computerprogramm SPLG-Grouper.
- 1.2. Der Lizenznehmer anerkennt, dass das Lizenzmaterial urheberrechtlich geschützt ist. Die Rechte am Lizenzmaterial stehen der GDZH oder allenfalls dritten Rechtsinhabern zu, mit deren Zustimmung die GDZH das Lizenzmaterial dem Lizenznehmer weitergibt.
- 1.3. Der Lizenznehmer hat in Bezug auf das Lizenzmaterial keine anderen Rechte als das Nutzungsrecht gemäss Ziffer 2.

## 2. Nutzungsrecht

- 2.1. Der Lizenznehmer hat das Recht, das ihm überlassene Lizenzmaterial zum betrieblichen Eigengebrauch im Rahmen der Spitalplanung 2023 zu benutzen.
- 2.2. Das Nutzungsrecht ist nicht exklusiv und nicht übertragbar.

## 3. Datenformat

Dem Lizenznehmer ist das unterstützte Datenformat bekannt, ebenso, dass das Computerprogramm SPLG-Grouper nicht die beabsichtigten Resultate erzielen wird, wenn Daten in einem fehlerhaften Datenformat eingegeben werden oder wenn ein allenfalls zu berücksichtigender Leistungsauftrag nicht oder in unangemessener oder fehlerhafter Weise hinterlegt wird.

## 4. Schutz des Lizenzmaterials und des Spitalplanungs-Leistungsgruppenkonzepts

- 4.1. Jede durch diese Einzellizenz nicht genehmigte Nutzung des Computerprogramms SPLG-Grouper bedarf der vorgängigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch die GDZH. Der Lizenznehmer ist namentlich nicht berechtigt, das Computerprogramm SPLG-Grouper ausserhalb des vorstehend genannten Einsatzzwecks zu verwenden.
- 4.2. Mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Nutzungsrechte erwirbt der Lizenznehmer keinerlei Rechte am Lizenzmaterial.
- 4.3. Die Verletzung einer Nutzungsbeschränkung dieser Ziffer 4 stellt einen Eingriff in die geschützten Rechte von GDZH dar und berechtigt die GDZH, diese Einzellizenz mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigungsfolgen zu widerrufen. Weitere der GDZH zustehende Ansprüche sind vorbehalten.

## 5. Geheimhaltung

- 5.1. Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, insbesondere über die Bearbeitung von Daten, welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der GDZH darstellen. Der Lizenznehmer wird das Lizenzmaterial nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch (vereinbarter Einsatzzweck) verwenden.
- 5.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den SPLG-Grouper nicht zu analysieren, zu dekompileieren und kein Reverse-Engineering durchzuführen.
- 5.3. Diese Verpflichtung gilt auf unbestimmte Zeit und auch dann, wenn der Lizenznehmer das Lizenzmaterial nicht mehr benutzen sollte.

## 6. Haftung

- 6.1. Die GDZH haftet vertragsrechtlich für grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten ihrer Organe. Darüber hinaus ist jegliche Haftung der GDZH soweit rechtlich möglich ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung und die Haftungsausschlüsse gemäss dieser Ziffer 6.1 gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche Ansprüche.
- 6.2. Jede über Ziffer 6.1 hinausgehende Haftung der GDZH ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden ausgeschlossen.

## **7. Weitere Bestimmungen**

- 7.1. Diese Einzellizenz ist auf unbestimmte Dauer vereinbart. Die GDZH kann die Einzellizenz in Fällen von Ziffer 4.3 mit sofortiger Wirkung widerrufen.
- 7.2. Die GDZH übernimmt keine Garantie dafür, dass das Lizenzmaterial ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Lizenznehmer gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden kann. Die Korrektur eines Programmfehlers schliesst das Auftreten anderer Programmfehler nicht aus.
- 7.3. Für die mit dem Lizenzmaterial erzielten Ergebnisse sowie für die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung, Verlust oder Missbrauch ist der Lizenznehmer allein verantwortlich.
- 7.4. Die Verantwortung für Beschaffung und Unterhalt eines geeigneten Informatiksystems, die Auswahl, die Installation und den Gebrauch des Lizenzmaterials sowie die durch dessen Einsatz erzeugten Resultate liegt ausschliesslich beim Lizenznehmer. Die GDZH kann dafür keine Gewährleistung übernehmen.
- 7.5. Die GDZH erbringt unter dieser Einzellizenz keine Support- oder Wartungsleistungen.
- 7.6. Die GDZH erbringt grundsätzlich auch keine anderen Dienstleistungen in Bezug auf das Lizenzmaterial (z. B. Arbeiten zur Installation des Lizenzmaterials).

## **8. Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich in Bezug auf die Lizenz ergebenden Streitigkeiten ist Zürich.